



Newsflash Umweltrecht

März/2015

Inhalt

- 1. ENTWURF ZUM ENERGIEINFRASTRUKTURGESETZ - CHAOS STATT TRANSPARENZ UND BESCHLEUNIGUNG..... 1**
- 2. UIG NOVELLE: SCHNELLERER ZUGANG ZUM RECHT GEBOTEN 4**
- 3. ENGLISH SUMMARY 6**

1. ENTWURF ZUM ENERGIEINFRASTRUKTURGESETZ - CHAOS STATT TRANSPARENZ UND BESCHLEUNIGUNG

Der derzeit vorliegende Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur bietet Grund zur Sorge. Eigentlich sollen Energieinfrastrukturprojekte (z.B. Strom-, Gas- und Ölleitungen, Gas- oder Pumpspeicher) von europäischem Interesse ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren erhalten. Dem Gesetzesentwurf mangelt es aber an klaren Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen. Zudem vermissen wir schmerzlich das beschleunigende Element der Beteiligung der Öffentlichkeit. Dabei wollte man auf europäischer Ebene gerade für diese wichtigen Infrastrukturvorhaben einen Entscheidungsprozess entwickeln, der es auch dank frühzeitiger und effektiver Beteiligung der Öffentlichkeit erlaubt, schnelle Genehmigungen zu erteilen. Die Einführung eines frühzeitigen und inklusiven Planungsprozess in Form einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hätte dieses Defizit beheben können. Derzeit scheint es jedoch, als würde der österreichische Weg nicht zu diesem Ziel führen.

Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse

Am 21. März 2013 wurde die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (Verordnung (EU) 347/2013 – kurz: TEN-E VO) verabschiedet. Die Verordnung setzt sich zum Ziel, ein integriertes europäisches Energienetz zu schaffen, und definiert zu diesem Zweck zwölf vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete in Europa. Diese Korridore sollen durch sogenannte Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest – PCI) realisiert werden. Schnellere Genehmigungsverfahren und, den Erläuterungen der Verordnung zufolge, auch bessere Öffentlichkeitsbeteiligung und erhöhte Transparenz werden helfen, die oben genannten Ziele rechtzeitig zu erreichen: Genehmigungsverfahren sollen dadurch in maximal 3 ½ Jahren abgeschlossen sein.

Die Europäische Kommission verabschiedete die erste Unionsliste der PCIs im Herbst 2013. Diese Liste wird alle zwei Jahre – das nächste Mal mit Herbst 2015 – erneuert. Mit dem Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur sollen die Vorgaben über die Dauer, Zuständigkeit und Öffentlichkeitsbeteiligung in den PCI-Genehmigungsverfahren ins österreichische Recht umgesetzt werden.

Kompliziertes neues Verfahrensrecht statt Verwaltungsvereinfachung

Gerade weil die Umsetzung der Vorgaben reichlich spät kommt – die Republik Österreich hatte nunmehr fast zwei Jahre Zeit dazu – ist es sehr verwunderlich, dass der Gesetzesentwurf so schlecht durchdacht wirkt. Nahezu alle PCIs unterliegen der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Integration der PCIs ins UVP-Genehmigungsregime wäre daher zweckmäßig und würde in jedem Fall zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Das

Verfahren nach dem UVP-G bringt gute Voraussetzungen für die Umsetzung der TEN-E VO mit (z.B. konzentrierte Entscheidung, Vorverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung). Trotzdem soll stattdessen ein eigenes Verfahrensrecht geschaffen werden. Es mutet zudem seltsam an, dass mit dem entworfenen Ansatz ab jetzt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Koordinierung von PCI-Genehmigungsverfahren zuständig sein soll. Grundsätzlich ergeben sich bei Durchsicht des Gesetzesentwurfes viele Fragen zur Zuständigkeit und zum Verfahren – in der vorliegenden Form wird das Gesetz wohl nicht vollziehbar sein. In einigen Punkten ist auch seine Verfassungskonformität anzuzweifeln.

EU: Effektive Öffentlichkeitsbeteiligung soll Verfahren beschleunigen

Die Unionsliste der PCI enthält Projekte, die für die Entwicklung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Integration erneuerbarer Energien wichtig sein sollen. Bei vielen dieser Projekte handelt es sich um sehr umfassende Investitionsvorhaben (z.B. 380-kV-Salzburgleitung, Pumpspeicherkraftwerk Kaunertal). Gegen einige der derzeit 248 PCIs bestehen außerdem massive Bedenken hinsichtlich ihrer weitreichenden Umweltauswirkungen (z.B. Paldiski LNG Terminal in Estland und diverse Ferngasleitungsprojekte, Kraftwerk Kaunertal). Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission Guidelines (Streamlining EA procedures for Energy PCIs) veröffentlicht, die eine Anleitung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren geben. Es sollen Synergien genutzt werden und gleichzeitig die Prüfung der Umweltauswirkungen von PCIs auf Planungs- und Genehmigungsebene gewährleistet sein.

Die Europäische Kommission verfolgt hier den Ansatz, dass sich Verfahren vereinfachen und beschleunigen lassen, wenn alle Interessengruppen – inklusive der Öffentlichkeit – frühzeitig und effektiv in Planungen und begleitende Umweltprüfungen eingebunden werden. Dies soll die Schwäche des derzeitigen Verfahrens beheben, wo die zu spät – mit der UVP – einsetzende Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig zu Verzögerungen führt. Leider ist dieser Ansatz (noch) nicht bis nach Österreich vorgedrungen.

Der Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur setzt die Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit aus der TEN-E VO nur unzureichend um. Damit verpasst man auch die Chance, mit vorliegender Novelle ein schon länger bestehendes Defizit der Rechtsordnung zu beheben: Die Erarbeitung von Netzentwicklungsplänen im Bereich Elektrizität und Gas wird in Österreich noch immer nicht mit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verbunden. Durch Anpassung der entsprechenden Gesetze und Einführung eines frühzeitigen und inklusiven Planungsprozess könnte man hier zwei Fliegen mit einer Klatsche schlagen.

Weiterführende Informationen:

[Begutachtungsentwurf: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen wird](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 347/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur \(TEN-E Verordnung\)](#)

[PCI Unionsliste 2013](#)

[Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf:](#)

- [ÖKOBÜRO](#)
- [Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts](#)
- [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](#)

[Alle weiteren Stellungnahmen](#)

2. UIG NOVELLE: SCHNELLERER ZUGANG ZUM RECHT GEBOTEN

Ein Kernelement von Informationsfreiheit und der Aarhus Konvention sind schnelle und transparente Verfahren. In Österreich dauert die Bearbeitung von Umweltinformationsansuchen wegen des komplizierten Regelungsansatzes des UIG jedoch immer wieder zu lange. Das Aarhus Convention Compliance Committee sieht in Österreich daher dringenden Reformbedarf. Informationssuchende müssen schneller zu ihrem Recht kommen. Auch der EuGH fordert schnellen Informations- und Gerichtszugang im Umweltinformationsbereich. ÖKOBÜRO hat Lösungsvorschläge entwickelt.

Das Recht auf Umweltinformation

Nach der Aarhus-Konvention und den sie umsetzenden Umweltinformationsgesetzen (des Bundes und der Länder) hat jede Person das Recht auf Zugang zu Informationen, die die Umwelt betreffen wie beispielsweise Wasserdurchflussmengen und –geschwindigkeit, die Zahl und Art von Bäumen die entlang einer Straße gepflanzt wurden, Baumfällungen, das Vorkommen von Tieren in einer bestimmten Gegend, und so weiter. Das Recht ist eine Voraussetzung für die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen und Verfahren im Umweltbereich und ein wichtiger Bestandteil der Aarhus Konvention. Es verpflichtet alle öffentlichen Stellen zum Einholen von Informationen, deren Aufbereitung und zur Beantwortung entsprechender Anfragen.

16 Monate bis zur Entscheidung zu lange

Der aktuelle Ablauf eines Umweltinformationsverfahrens sieht vor, dass die Behörde einen Antrag einer Person auf Umweltinformationen innerhalb von 4 Wochen zu beantworten hat. Im Fall besonders umfangreicher oder komplizierter Erhebungen kann dies durch Mitteilung der Behörde auf 8 Wochen verlängert werden. Beabsichtigt die Behörde, die Information nicht bekannt zu geben, teilt sie dies dem/der AntragstellerIn schriftlich formlos mit. Danach kann ein Bescheid über die Ablehnung beantragt werden.

Um diesen Bescheid zu erlassen hat die Behörde dann nach § 73 AVG sechs Monate (!) Zeit. Nach Erlass des Bescheides kann Beschwerde gegen diesen erhoben werden, wobei die erlassende Behörde erneut zwei Monate für eine sogenannte „Vorentscheidung“ Zeit hat, bevor sich das Verwaltungsgericht erstmals damit auseinandersetzt. Auch das Gericht hat nach § 34 VwGVG erneut sechs Monate Zeit zur Entscheidung. So kann es vorkommen, dass selbst bei trivialsten Anfragen wie Anzahl von Bäumen in einer Allee, Baumschnitt, Wasserdurchflussmengen eines Kraftwerkes o.ä. 16 Monate bis zur Entscheidung vergehen.

Angesichts der Trivialität vieler Anfragen und der Tatsache, dass die Ablehnung der Auskunft durch die Behörde bereits begründet sein muss, ist die lange Verfahrensdauer völlig unverständlich. Dieser langwierige Weg zum Gericht wurde auch durch das Aarhus Convention Compliance Committee und der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz auf Beschwerde von ÖKOBÜRO als rechtswidrig festgestellt (Nachweise siehe Beilagen). Des Weiteren fand auch der EuGH (Rechtssache C-186/04 Rz 24), dass die Frist der UmweltinformationsRL eine zwingend maximale Frist sei und der Rechtsschutz unmittelbar nach Verstreichen der Frist offen stehen muss.

Lösungsansätze

Österreich ist jedenfalls dazu verpflichtet, die Verfahrensdauer im UIG abzukürzen, vor allem was den Rechtsschutz betrifft. ÖKOBÜRO fordert daher die Festlegung von deutlich kürzeren Fristen, die Möglichkeit zu einer Säumnisbeschwerde nach vier Wochen, und dass negative Auskunftsentscheidungen bereits in Bescheidform zu ergehen haben. Details entnehmen sie bitte dem ÖKOBÜRO-Lösungsvorschlag (Link siehe unten).

Weiterführende Informationen:

ÖKOBÜRO: Positionspapier zum UIG

http://www.oekobuero.at/images/doku/positionspapier_uig.pdf

ÖKOBÜRO: Die Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee – ein Meilenstein für Österreichs Umweltrecht!

<http://www.oekobuero.at/2-die-entscheidung-des-aarhus-convention-compliance-committees-acccc201048-ein-meilenstein-fuer-oesterreichs-umweltrecht>

Dokumente des Aarhus Convention Compliance Committee zum Fall ACCC/2010/48 gegen Österreich

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/ece_mp.pp_c.1_2012_4_eng.pdf

Urteil C-186/04 des EuGH

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30ddf86218640d9d48b9b59facbdc7d22b71.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuPaNr0?text=&docid=58139&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=235462>

3. ENGLISH SUMMARY

EU „Projects of common interest“ in between speeding up the process and Public Participation

The upcoming 2015 federal law on the creation of trans-European energy infrastructure is worrying. Its goal: speeding up the admission process for infrastructure projects “of European interest” (i.e. large projects deemed interesting by the Commission). Unfortunately in the draft the aspect of public participation has not been taken into account, additionally the lack of clear and transparent provisions on competence and the process itself do not shine a good light on the new law. While Austria has taken its time and is almost late with its implementation, it is all the more surprising that there are big gaps in the legal draft. As the PCIs are big projects, typically with quite some impact on the environment, there are a lot of concerns regarding their admissibility. Austria should take that into account and implement timely and comprehensive instruments for public participation to follow the EU requirements.

Environmental information: faster access to justice needed

The Austrian Law on access to environmental information (“Umweltinformationsgesetz”) needs to implement rules for a faster access to justice. ÖKOBÜRO therefore calls to attention the main point of the ECJ and the ACCC. The duration of the legal procedure before getting to the appeal takes way too long. With the law in Austria it can take up to 10 months, before the applicant is eligible to file for appeal before the administrative court. The solution to this would be to have shorter a shorter respite, to make a negative response by the public authority in question in the legal form of a “decision” (“Bescheid”) and the option for a timely complaint on ground of contravention of the onus for decision by an administrative authority.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH